

MARKTGEMEINDE LICHTENAU IM WALDVIERTEL

3522 Lichtenau 49, Bezirk Krems/Do., NÖ, Tel. 02718/257, Telefax 02718/2574

AZ. 001

10. Sitzung

VERHANDLUNGSSCHRIFT

über die **Sitzung des Gemeinderates am Dienstag, 11.05.2021** im Mediensaal der Volksschule Lichtenau.

Beginn: 20:00 Uhr **Ende:** 22:50 Uhr

Die Einladung erfolgte am 06.05.2021 durch E-Mail und Kurrende.

Anwesend waren:

Bürgermeister Andreas Pichler (ÖVP)

Geschäftsführende Gemeinderäte

Andreas Mistelbauer (ÖVP)

Helmut Allinger (ÖVP)

Leopold Zuntermann (ÖVP)

Leopold Rauscher (ÖVP)

Franz Wimmer (ÖVP)

Gemeinderäte

Andreas Simlinger (ÖVP)

Anton Mistelbauer (SPÖ)

Johann Höller (FPÖ)

Alfred Klemmer (ÖVP)

Johannes Denk (ÖVP)

Maria Klaffl (ÖVP)

Andreas Strohmaier (ÖVP)

Martin Hahn (ÖVP)

Josef Tesch (ÖVP)

bei Punkt 11) nicht im Raum

Gerald Schnait (ÖVP)

Christian Zeller (ÖVP)

Anwesend waren außerdem:

Schriftführer Ing. Stefan Grimas

Entschuldigt abwesend waren:

Vizebürgermeister Reinhard Steindl (ÖVP)

Erwin Strasser (ÖVP)

Andreas Wandl (ÖVP)

Nicht entschuldigt abwesend waren:

Vorsitzender: Bürgermeister Andreas Pichler Die Sitzung war öffentlich.
Die Sitzung war beschlussfähig.

Tagesordnung

- 1) Entscheidung über Einwendungen gegen die Verhandlungsschrift der letzten Sitzung
- 2) Angesagte Gebarungsprüfung des Prüfungsausschusses vom 06.05.2021
- 3) Festlegung von gegenüber der Anlage 7 der VRV 2017 abweichenden Nutzungsdauern
- 4) Bildung einer Eröffnungsbilanzrücklage
- 5) Eröffnungsbilanz 2020
- 6) Bilanz und Bericht Postpartnerstelle
- 7) Rechnungsabschluss 2020
- 8) Instandsetzungsmaßnahmen am Gemeinschafts- und FF-Haus Brunn, Grundsatzbeschluss
- 9) Straßenasphaltierung in Lichtenau Am Sonnblick, Auftragsvergabe
- 10) Maßnahmen im Wege des Güterwegerhaltungsprogramms 2021
- 11) Vertrag bezüglich zukünftiger Wasserlieferung an die Wassergenossenschaft Brunn am Wald
- 12) Streunerkatzenkastrationsaktion des Landes NÖ
- 13) Berichte, Information

Verlauf der Sitzung

1) Entscheidung über Einwendungen gegen die Verhandlungsschrift der letzten Sitzung

Das Protokoll der Sitzung vom 20.04.2021 wurde fristgemäß erstellt und den zur Unterfertigung namhaft gemachten Mitgliedern des Gemeinderates zugestellt. Schriftliche Einwendungen sind nicht eingelangt.
Das Protokoll gilt somit als genehmigt.

2) Angesagte Gebarungsprüfung des Prüfungsausschusses vom 06.05.2021 Der Prüfungsausschuss führte am 06.05.2021 eine angesagte Gebarungsprüfung durch. Der Vorsitzende berichtet über das Ergebnis.

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge den Bericht zur Kenntnis nehmen.

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt den Bericht zur Kenntnis.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

3) Festlegung von gegenüber der Anlage 7 der VRV 2017 abweichenden Nutzungsdauern

Gemäß § 11 NÖ Gemeindehaushaltsverordnung kann der Gemeinderat Nutzungsdauern abweichend von Anlage 7 gemäß § 19 Abs. 10 VRV 2015 beschließen.

Bei Feuerwehrfahrzeugen ist zu überlegen, Nutzungsdauern per Gemeinderatsbeschluss festzulegen, da diese jedenfalls deutlich länger als die in der Anlage 7 gemäß § 19 Abs. 10 VRV 2015 genannten allgemeinen Fahrzeuge eingesetzt werden.

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge für Feuerwehreinsatzfahrzeuge (HLF1, HLF2, HLF3 udgl.) eine Nutzungsdauer von 25 Jahren und für Mannschaftstransportfahrzeuge eine Nutzungsdauer von 15 Jahren beschließen, weil dies so auch in den Förderrichtlinien des NÖLFV vorgesehen ist und der Realität entspricht.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt für Feuerwehreinsatzfahrzeuge (HLF1, HLF2, HLF3 udgl.) eine Nutzungsdauer von 25 Jahren und für Mannschaftstransportfahrzeuge eine Nutzungsdauer von 15 Jahren.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

4) Bildung einer Eröffnungsbilanzrücklage

Gemäß § 7 Abs. 2 Z. 1 NÖ Gemeindehaushaltsverordnung kann der Gemeinderat beschließen, eine Rücklage im Zuge der Eröffnungsbilanz im Ausmaß von bis zu 50 % des im Rahmen der Erstellung der Eröffnungsbilanz ermittelten Nettovermögens (Eröffnungsrücklage) zu bilden.

Die NÖ Gemeindeaufsicht rät den Gemeinden im Wege der Eröffnungsbilanz 2020 vom Recht der Bildung einer Rücklage im Zuge der Eröffnungsbilanz (Eröffnungsrücklage) Gebrauch zu machen, da dies nur zu diesem Zeitpunkt möglich ist.

In späteren Jahren besteht sodann die Möglichkeit, diese Rücklage ohne Zahlungsmittelreserve heranzuziehen, um etwaige negative Nettoergebnisse damit kompensieren zu können.

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge die Bildung einer Rücklage im Zuge der Eröffnungsbilanz (Eröffnungsrücklage) in Höhe von € 6.850.000,00, das sind 49,47% des im Rahmen der Erstellung der Eröffnungsbilanz ermittelten Nettovermögens, beschließen.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die Bildung einer Rücklage im Zuge der Eröffnungsbilanz (Eröffnungsrücklage) in Höhe von € 6.850.000,00.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

5) Eröffnungsbilanz 2020

Die Eröffnungsbilanz 2020 ist durch 2 Wochen zur allgemeinen Einsicht aufgelegt. Es wurden keine Stellungnahmen abgegeben. Sie wurde durch die Dr. Heiss Steuerberatung und den Prüfungsausschuss der Gemeinde geprüft und wird in ihren Grundzügen vorgetragen und erläutert.

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge die Eröffnungsbilanz 2020 beschließen.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die Eröffnungsbilanz 2020.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

6) Bilanz und Bericht Postpartnerstelle

Der Saldo 5 der Finanzierungsrechnung für die Postpartnerstelle Lichtenau belief sich im Jahr 2020 auf - € 24.473,96.

Durch die Tätigkeit der Mitarbeiterin in der Postpartnerstelle für die Gemeindeverwaltung kann davon ausgegangen werden, dass der Aufwand tatsächlich zwischen der Hälfte und zwei Drittel liegt.

Anzumerken ist, dass die Postpartnerstelle ca. € 2.400,00 an Miet- und Betriebskosten im Amtshaus Lichtenau 49 trägt.

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge den Bericht zur Kenntnis nehmen.

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt den Bericht zur Kenntnis.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

7) Rechnungsabschluss 2020

Der Rechnungsabschluss des Haushaltsjahres 2020 ist durch 2 Wochen zur allgemeinen Einsicht aufgelegt.

Es wurden keine Stellungnahmen abgegeben. Er wurde durch die Dr. Heiss Steuerberatung und den Prüfungsausschuss der Gemeinde geprüft und wird in seinen Grundzügen vorgetragen und erläutert.

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge den Rechnungsabschluss 2020 genehmigen.

Beschluss:

Der Gemeinderat genehmigt den Rechnungsabschluss 2020.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

8) Instandsetzungsmaßnahmen am Gemeinschafts- und FF-Haus Brunn, Grundsatzbeschluss

2020 ist Brunn am Wald in die aktive Dorferneuerungsphase eingestiegen. Im Leitbild ist das Projekt Gemeinschafts- und FF-Haus vorgesehen.

Es soll die Fassade generalsaniert, die Tore, Fenster und Türen erneuert und das Umfeld gestaltet werden. Im Innenbereich sind Malerarbeiten, Fliesenverlegungen und diverse Sanierungs- und Verbesserungsmaßnahmen wie z.B. Geschoßdeckendämmung vorgesehen.

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge den Grundsatzbeschluss fassen, dass das Projekt „Sanierung Gemeinschaftshaus Brunn am Wald“ wie im Voranschlag vorgesehen im Jahr 2021 umgesetzt und bei der NÖ Dorf- und Stadterneuerung zur Förderung eingereicht wird.

Beschluss:

Der Gemeinderat fasst den Grundsatzbeschluss, dass das Projekt „Sanierung Gemeinschaftshaus Brunn am Wald“ wie im Voranschlag vorgesehen im Jahr 2021

umgesetzt und bei der NÖ Dorf- und Stadterneuerung zur Förderung eingereicht wird.
Abstimmungsergebnis: einstimmig

9) Straßenasphaltierung in Lichtenau Am Sonnblick, Auftragsvergabe

Wie im Voranschlag vorgesehen sollen Am Sonnblick Straßenasphaltierungen erfolgen. Es wurde von der Firma Malaschofsky ein Angebot für die Asphaltierungsarbeiten eingeholt. Das Angebot beläuft sich auf € 82.250,50 netto abzgl. 3 % Skonto. Die angebotenen Regiepreise werden nach tatsächlichem Aufwand abgerechnet.

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge für die vorgesehenen Arbeiten die Firma Malaschofsky zu den genannten Konditionen beauftragen.

Beschluss:

Der Gemeinderat beauftragt für die vorgesehenen Arbeiten die Firma Malaschofsky zu den genannten Konditionen. *Abstimmungsergebnis: einstimmig*

10) Maßnahmen im Wege des Güterwegeerhaltungsprogramms 2021

Für das Jahr 2021 wurde der Gemeinde Lichtenau durch die Güterwegabteilung des Landes NÖ € 18.000,00 brutto an Güterwegeerhaltungsprogramm zugesagt.

Die Finanzierung ist wie folgt vorgegeben:

- a) Beitrag ABB: € 4.950,00
- b) Bedarfszuweisungsmittel: € 4.950,00
- c) Anteil Gemeinde: € 8.100,00

Bei Güterwegeerhaltungsprogrammen erfolgt die Festlegung der Maßnahmen und deren Umsetzungsart sowie die Überwachung der Umsetzung gemeinsam mit unserem Referenten von der Güterwegabteilung Alfred Huber.

Aufgrund der mit ihm erfolgten Besprechung und Besichtigung ist angedacht, 2021 das Güterwegeerhaltungsprogramm schwerpunktmäßig für Instandsetzungen in Form von Oberflächenspritzungen (EHZ) sowie Bankettinstandsetzungen zu nutzen.

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge genehmigen, 2021 das Güterwegeerhaltungsprogramm schwerpunktmäßig für Instandsetzungen in Form von Oberflächenspritzungen (EHZ) sowie Bankettinstandsetzungen zu nutzen.

Er möge weiters beschließen, dass die notwendigen Oberflächenspritzungen (EHZ) durch jene Firma umgesetzt werden, welche bei der hierfür jährlich erfolgenden Gesamtausschreibung durch die Güterwegabteilung des Landes NÖ als Bestbieter hervorgeht.

Beschluss:

Der Antrag des Gemeindevorstandes wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Josef Tesch hat den Raum verlassen.

11) Vertrag bezüglich zukünftiger Wasserlieferung an die Wassergenossenschaft Brunn am Wald

Wie in der Gemeinderatssitzung vom 12.03.2019 festgelegt, wurde das Übereinkommen erarbeitet, welches die Wasserbereitstellung aber auch die Durchleitung im Detail regelt. Dieses wurde wie in der Gemeinderatssitzung vom 16.09.2020 erläutert, von Frau Ing. Eva Neuhold von der Abteilung Siedlungswasserwirtschaft des Landes NÖ geprüft. Die Wassergenossenschaft Brunn am Wald hat das vorliegende Übereinkommen (Beilage ./1) mit Datum vom 19.03.2021 ihrerseits rechtswirksam gefertigt.

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge nunmehr das vorliegende Übereinkommen (Beilage ./1) mit der Wassergenossenschaft Brunn am Wald beschließen.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt nunmehr das vorliegende Übereinkommen (Beilage ./1) mit der Wassergenossenschaft Brunn am Wald.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Josef Tesch hat den Raum wieder betreten.

12) Streunerkatzenkastrationsaktion des Landes NÖ

Wie in der Gemeinderatssitzung vom 20.04.2021 besprochen wird angedacht, an der Streunerkatzenkastrationsaktion des Landes NÖ teilzunehmen.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Förderrichtlinien des Landes NÖ gegeben sein müssen.

Die Förderung der Kastration von Haus-/Heimtieren ist im Rahmen dieses Projektes nicht möglich. Die Kastrationskosten werden ausschließlich für Streunerkatzen übernommen, die niemandem gehören. Um Streunerkatzen handelt es sich, wenn diese in niemandes Eigentum stehen und keinen Tierhalter/keine Tierhalterin haben.

Die Förderung wird nicht gewährt bzw. ist vom Tierarzt/von der Tierärztin an das Land und die Gemeinde zurückzuerstatten, sollte ein Fördermissbrauch festgestellt werden. Dies bedeutet in Folge für den/die Überbringer/Überbringerin von Tieren, dass sich der Tierarzt/die Tierärztin an ihnen schadlos halten kann.

Die Kosten werden auf das Land NÖ, die Tierärztekammer und die Gemeinde zu je 1/3 aufgeteilt.

Antrag des Gemeindevorstandes:

Wie in der Gemeinderatssitzung vom 20.04.2021 besprochen, möge der Gemeinderat beschließen, dass die Marktgemeinde Lichtenau im Waldviertel vorerst befristet für 1 Jahr an der Streunerkatzenkastrationsaktion teilnimmt und danach entscheidet, ob die Teilnahme weitergeführt wird.

Beschluss:

Wie in der Gemeinderatssitzung vom 20.04.2021 besprochen, beschließt der

Gemeinderat, dass die Marktgemeinde Lichtenau im Waldviertel vorerst befristet für 1 Jahr an der Streunerkatzenkastrationsaktion teilnimmt und danach entscheidet, ob die Teilnahme weitergeführt wird.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

13) Berichte, Information

- Präsentation zur zukünftigen Nutzung des Schlosses und Meierhofes von Herrn Zöchbauer
- Spielplatzüberprüfung sowie diesbezügliche Mängelbehebungen
- RADLreparaturtag – wird verschoben
- Stolz auf unser Dorf 2021 – 15 Projekte eingereicht
- Dauerteststation Gföhl: Besetzung durch Lichtenau am 18.05.2021
- Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes bzgl. Wasserversorgungsanlage Alte Schule Allentzgschwendt
- Bericht über die Entscheidungen des Gemeindevorstandes in seiner letzten Sitzung
- Schaukästen von politischen Parteien auf öffentlichen Gebäuden
- 30 km/h Zone Siedlung Lichtenau
- Viehtrieb auf Güterwegen

**Dieses Protokoll wurde in der Sitzung des Gemeinderates am 08.06.2021
genehmigt ~~abgeändert~~ nicht genehmigt.**

Andreas Pichler eh.
Bürgermeister

Stefan Grimas eh.
Schriftführer

Johann Höller eh.
Gemeinderat

Anton Mistelbauer eh.
Gemeinderat

Andreas Mistelbauer eh.
Gemeinderat

Beilagen:

Beilage ./1: Übereinkommen zw. Marktgemeinde Lichtenau im Waldviertel und Wassergenossenschaft Brunn am Wald

ÜBEREINKOMMEN

abgeschlossen zwischen

der Marktgemeinde Lichtenau im Waldviertel – in weiterer Folge Gemeinde genannt - einerseits
und
der Wassergenossenschaft Brunn am Wald – in weiterer Folge Genossenschaft genannt - vertreten
durch Obmann Hannes Öhlzelt, 3522 Brunn 2, andererseits,

betreffend die Abgabe von Trinkwasser durch die Gemeinde an die Genossenschaft.

I.

Die Genossenschaft beabsichtigt, das für ihre Wasserversorgungsanlage notwendige Wasser aus der Wasserversorgungsanlage WVA Lichtenau zu beziehen.

II.

Die Gemeinde gibt an die Genossenschaft nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen dieses Übereinkommens Wasser bis zu einer Tagesmenge (Qd, max) von 44 m³ ab. Durch diese Wasserabgabe, welche zur Versorgung der von der Genossenschaft umfassten Liegenschaften dient, wird die Deckung des max. Stundenbedarfes (Qh, max) im Ausmaß von **2,07 Liter pro Sekunde (7,4 m³ pro Stunde)** ermöglicht.

III.

Ergibt sich bei unvorhergesehenen Ereignissen (technische Probleme, Wasserknappheit, Wasserqualitätsprobleme, etc.) die Notwendigkeit, die Wasserabgabe einzuschränken, so hat die Genossenschaft während dieser Zeit eine entsprechende Verminderung der in Punkt II. vereinbarten Wassermenge ohne Anspruch auf eine Entschädigung zu dulden. Die Verminderung darf jedoch nur mit einer gleichlaufenden Verminderung von Wassermengen im Versorgungsgebiet der WVA Lichtenau einhergehen.

IV.

Die Gemeinde ist berechtigt, Wasser durch das Leitungssystem der Genossenschaft durchzuleiten (z.B. von Lichtenau nach Loiwein). Auf Punkt II. dürfen Durchleitungen keinen Einfluss haben. Punkt III. gilt für Durchleitungen gleichermaßen.

Zur Abgeltung der Berechtigung zur Durchleitung durch das Leitungssystem der Genossenschaft erfolgt eine Einmalzahlung von der Gemeinde an die Genossenschaft. Die Einmalzahlung beträgt 20% der anteiligen Restkosten (= anteilige Investitionskosten abzüglich anteiliger Förderungen durch Bund und Land) für jene Leitungsstränge, welche zur Durchleitung benötigt werden - mindestens jedoch € 20.000,00 - zuzüglich Ust.

Zur Messung von Durchleitungsmengen sind auf Kosten der Gemeinde Übergabestellen mit Wasserzählern herzustellen und instandzuhalten.

Aus der Durchleitung resultiert keine Beteiligung der Gemeinde an der laufenden Instandhaltungspflicht am Leitungssystem der Genossenschaft.

Die Gemeinde trägt jedoch 50% der jährlichen Gebrauchsabgabe gemäß dem NÖ Gebrauchsabgabengesetz 1973 für die von der Genossenschaft auf öffentlichem Grund verlegten Wasserleitungsstränge, welche für Durchleitungen notwendig sind.

V.

Der Wasserverbrauch der Genossenschaft wird, durch Ablesung der Wasserzähler an den Übergabestellen und Herausrechnung von Durchleitungsmengen gemäß Punkt IV. bestimmt. Die Wasserzähler an den Übergabestellen werden von der Gemeinde unentgeltlich beigestellt und instandgehalten. Die Ablesung der Wasserzähler an den Übergabestellen erfolgt durch Organe der Gemeinde 1x jährlich, wobei es der Genossenschaft freisteht, einen Vertreter zu den Ablesungen zu entsenden. Die Angaben der Wasserzähler an den Übergabestellen sind, wenn sie die Fehlergrenze von 5 v.H. auf oder ab nicht überschreiten, verbindlich. Im Falle des Stillstandes von Wasserzählern an den Übergabestellen oder der Feststellung von Fehlanzeigen über das Ausmaß von 5 v.H. hinaus, wird der Wasserverbrauch nach dem Verbrauch in der gleichen Zeit des Vorjahres berechnet. Ist der Verbrauch des Vorjahres nicht einwandfrei feststellbar, so erfolgt die Berechnung aufgrund der Ablesung für den nach der Behebung der Fehlanzeige folgenden Verrechnungszeitraum. Die Gemeinde behält sich vor, an den Wasserzählern der Übergabestellen elektronische Aufzeichnungsgeräte zu installieren.

Für Wasserverluste, die auf Gebrechen an den der Genossenschaft gehörigen oder an diese angeschlossenen Wasserleitungseinrichtungen zurückzuführen sind, wird eine Abschreibung oder Ermäßigung bei der Wasserverrechnung nicht gewährt.

VI.

Der Genossenschaft ist die entgeltliche oder unentgeltliche Abgabe von Wasser an Interessenten außerhalb der KG Brunn am Wald nur mit schriftlicher Zustimmung der Gemeinde gestattet.

VII.

Die Gemeinde haftet nicht für eine bestimmte Wasserbeschaffenheit oder Schäden, die im ursächlichen Zusammenhang mit Störungen oder Unterbrechungen an der Wasserabgabe entstehen können. Die Genossenschaft hält die Gemeinde gegenüber allen Schadenersatzansprüchen dritter Personen schad- und klaglos, die aus einem solchen Titel Ersatzansprüche an die Gemeinde stellen. Dies gilt jedoch nicht für Schäden, die durch den Zustand der Wasserversorgungsanlage WVA Lichtenau verursacht worden sind, wenn und insoweit Organe der Gemeinde die Instandsetzung bzw. Instandhaltung vorsätzlich oder in grob fahrlässiger Weise vernachlässigt haben. Von der Gemeinde beabsichtigte Wasserabsperrrungen werden, ausgenommen bei plötzlichen Gebrechensfällen, nach Möglichkeit zwei Tage vorher bekanntgegeben.

VIII.

Für den Wasserbezug wird der Wasserpreis bestehend aus einem variablen Wasserpreis pro Kubikmeter und einem pauschalen jährlichen Wasserpreis je Liegenschaft, welche durch die Genossenschaft zumindest an einem Tag des jeweiligen Abrechnungsjahres versorgt wird, exklusive Umsatzsteuer wie folgt vereinbart:

Der variable Wasserpreis pro Kubikmeter für das jeweilige Abrechnungsjahr entspricht jenem Betrag, welcher vom Gemeinderat der Gemeinde als Grundgebühr zur Berechnung der Wasserbezugsgebühr für die WVA Lichtenau in der Wasserabgabenordnung der Gemeinde verordnet ist bzw. zukünftig verordnet wird.

Der pauschale jährliche Wasserpreis je Liegenschaft, welche durch die Genossenschaft zumindest an einem Tag des jeweiligen Abrechnungsjahres versorgt wird, beträgt für das jeweilige Abrechnungsjahr 67% jenes Betrages, welcher vom Gemeinderat der Gemeinde als Bereitstellungsgebühr für einen Wasserzähler der Verrechnungsgröße 3 m³/h für die WVA Lichtenau in der Wasserabgabenordnung der Gemeinde verordnet ist bzw. zukünftig verordnet wird.

Festgehalten wird, dass der in Punkt VIII vereinbarte Wasserpreis noch nicht die jährliche Gebrauchsabgabe gemäß dem NÖ Gebrauchsabgabengesetz 1973 für die von der Genossenschaft auf öffentlichem Grund verlegten Wasserleitungen enthält.

Ein Abrechnungsjahr entspricht einem Kalenderjahr (01.01. bis 31.12.).

IX.

Die Abrechnung des Wasserbezuges erfolgt jährlich nach Ablauf des jeweiligen Abrechnungsjahres entsprechend der Ablesung der Wasserzähler an den Übergabestellen bereinigt um Durchleitungsmengen gemäß Punkt IV. und der durch die Genossenschaft bekanntgegebenen Anzahl an Liegenschaften, welche durch die Genossenschaft zumindest an einem Tag des jeweiligen Abrechnungsjahres versorgt wurden.

Die Zahlungen sind binnen 2 Monaten nach Zustellung der Wasserendabrechnung für das jeweilige Abrechnungsjahr an das bekannt gegebene Konto der Gemeinde zu leisten.

Bei Zahlungsverzug ist die Gemeinde berechtigt, nach vorheriger zweiwöchiger schriftlicher Ankündigung, die Wasserabgabe einzustellen, solange fällige Rückstände bestehen. Die Wasserabgabe hat spätestens binnen einer Woche ab Zahlung aller fälliger Rückstände wieder zu erfolgen.

X.

Dieses Übereinkommen wird mit dem Tage der ersten Wasserabgabe aus der Wasserversorgungsanlage WVA Lichtenau wirksam und läuft auf unbestimmte Zeit. Wenn die Wasserrechtsbehörde feststellt, dass das Leitungsnetz der Genossenschaft von dieser oder deren Rechtsnachfolger nicht ordnungsgemäß betrieben wird und diesbezügliche Fristsetzungen der Wasserrechtsbehörde verstreichen, ist die Gemeinde berechtigt, mit einer zweimonatigen Kündigungsfrist dieses Übereinkommen und damit die Wasserabgabe für Liegenschaften der KG Brunn aufzukündigen. In diesem Fall gehen nach rechtswirksamer Kündigung für Durchleitungen der Gemeinde gemäß Punkt IV. notwendige Leitungsstränge unentgeltlich in das Eigentum und in die Verwaltung der Gemeinde über.

Die Genossenschaft ist berechtigt, dieses Übereinkommen mit einer einjährigen Kündigungsfrist zu kündigen. Sie ist jedoch in diesem Fall verpflichtet, für Durchleitungen der Gemeinde gemäß Punkt IV. notwendige Leitungsstränge unentgeltlich in das Eigentum und in die Verwaltung der Gemeinde zu übergeben.

XI.

Bei groben Vertragsverletzungen steht der Gemeinde das Recht zu, nach erfolgloser Mahnung die Wasserabgabe sogleich einzustellen.

XII.

Beide Vertragsteile verzichten auf das Recht, dieses Übereinkommen wegen Verletzung über die Hälfte des wahren Wertes anzufechten.

XIII.

Für Streitigkeiten aus diesem Übereinkommen oder schriftlichen Nebenvereinbarungen, welche den Gegenstand dieses Übereinkommens zum Inhalt haben, wird Krems als ausschließlicher Gerichtsstand vereinbart.

XIV.

Änderungen oder Ergänzungen zu diesem Übereinkommen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für ein Abgehen von der Schriftform.

XV.

Sollten einzelne oder mehrere Bestimmungen des gegenständlichen Übereinkommens undurchführbar oder unwirksam werden, so bleibt hiervon die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen und der gegenständlichen Vereinbarung insgesamt unberührt. Die undurchführbare oder unwirksame Bestimmung wird rückwirkend durch diejenige wirksame Bestimmung ersetzt, die der Intention der undurchführbaren oder unwirksamen Bestimmung weitest möglich entspricht.

XVI.

Alle aus der Errichtung dieses Übereinkommens sich ergebenden Kosten und Gebühren werden von der Genossenschaft und der Gemeinde je zur Hälfte, getragen.

XVII.

Die Umsatzsteuer wird dem gemäß Punkt VIII. vereinbarten Wasserpreis zugeschlagen.

XIII.

Dieses Übereinkommen wird in zwei Urschriften ausgefertigt; jeder der beiden Vertragsteile erhält eine Urschrift.

Rechtswirksam gefertigt für die Genossenschaft am 19.03.2021

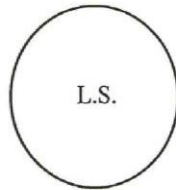
Rechtswirksam gefertigt für die Gemeinde am

Der Bürgermeister:



Gemeinderat:

Geschäftsführender Gemeinderat:



Gemeinderat:

Beschlossen in der Gemeinderatssitzung vom

